

## Beschlussesentwurf,

betreffend

### die Tessiner Wahlangelegenheit.

---

#### Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der von der Regierung des Kantons Tessin, so wie von Bürgern der Wahlkreise Castro, Malvaglia und Sessa erhobenen Rekurse gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1859, betreffend die Tessinerwahlen vom 13. Februar gleichen Jahres, so wie der auf diese Wahlangelegenheit bezüglichen Akten,

in Erwägung:

- 1) daß die zwölf Großrathesdeputirten der Kreise Faido, Castro, Malvaglia, Tesserete und Magliastna, deren Wahlen durch die Schlußnahme des Bundesrathes als ungültig aufgehoben worden sind, bei kompetenter Stelle ihre Demission eingereicht haben;
- 2) daß somit in Bezug auf die genannten fünf Wahlkreise die Beschwerde tessinischer Abgeordneter vom 21. März 1859, welche zu der Schlußnahme des Bundesrathes Veranlassung gegeben hat, ihrem wesentlichen Inhalte nach als erledigt betrachtet werden kann und zu einer Intervention der Bundesbehörden kein hinreichender Grund mehr vorliegt;
- 3) daß durch die vom Bundesrathe anerkannten Wahlen in den Kreisen Castro und Malvaglia, welche in zwei neben einander gehaltenen Versammlungen auf die gleichen Personen gefallen sind, das konstitutionelle Wahlrecht nicht als beeinträchtigt erscheint;
- 4) daß eben so wenig die Rekurrenten aus dem Wahlkreise Sessa nachgewiesen haben, daß durch die vom Großen Rathe des Kantons Tessin erfolgte und vom Bundesrathe bestätigte Anerkennung der

vortigen Wahlen — verfassungsmäßige Rechte der Bürger verletzt worden seien,

beschließt:

1. Es wird den Beschwerden, welche gegen die Tessinerwahlen vom 13. Februar 1859 bei den Bundesbehörden eingegangen sind, keine weitere Folge gegeben.

2. Der Bundesrath wird beauftragt, die Regierung des Kantons Tessin einzuladen, nach Anleitung der Art. 33 und 34 der Kantonsverfassung die nöthigen Ersatzwahlen für die demissionirenden Mitglieder des Grossen Rathes anzuordnen.

---

Note. Der vorstehende Beschlusentwurf ist am 13. Juli 1860 vom Ständerathe und am 18. gleichen Monats vom Nationalrath ohne Abänderung angenommen worden.

---

## **Beschlussesentwurf, betreffend die Tessiner Wahlangelegenheit.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1860
Date	
Data	
Seite	629-630
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 140

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.